

Satzung

Die Gemeinde Schleching erlässt auf Grund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2008 (GVBl. S. 588-2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Einfriedungssatzung.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich und Verpflichtung

- (1) Die Satzung gilt für Einfriedungen aller Art im Hoheitsgebiet der Gemeinde Schleching.
- (2) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen gegen Einwirkungen oder Einsicht schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen.

Einfriedungen sind auch Anlagen, die abirrende Gegenstände zurückhalten sollen, wie etwa Ballfanggitter an Sportplätzen, Spielplätzen von Kindergärten, Tennisplätzen. Einfriedungen als bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa Metall-, Holz-, Kunststoffzäune, Einfriedungsmauern, Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, sind besondere Hecken und sonstige Anpflanzungen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Einfriedungen gleichgültig, ob sie der Baugenehmigung nach der BayBO bedürfen oder nicht, sind unbeschadet anderer Rechtsvorschriften (wie z.B. des bürgerlichen Rechts, der Bau-, Straßen- und Naturschutzgesetze), nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.

§ 4

Abstände

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen müssen von diesen folgende Abstände einhalten:

- a) Bei voll ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter gemessen vom Rand der befestigten, nicht wassergebundenen Fahrbahn.
- b) Bei nicht ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mindestens 2,5 Meter von der Fahrbahnmitte.
- c) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, Wegen und Plätzen, ganz gleich ob voll ausgebaut oder nicht, mindestens 0,5 Meter von der festgesetzten Begrenzungslinie. Entlang von ausgebauten Gehwegen brauchen keine Abstände eingehalten zu werden; eine dorfgerechte Banketteingrünung wird dadurch sichergestellt.

§ 5 Höhe der Einfriedung

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn nicht überschreiten, bei Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen maximal 0,80 m als Fahrbahnoberkante.

Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen.
Der Einbau von Sockeln ist unzulässig.

§ 6 Unterhalt

Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 7 Baustoffe und Bauteile

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und seitlichen und rückwärtigen Grenzen dürfen nicht aus

- unverputztem Mauerwerk
- Rohrmatten
- Stacheldraht
- Kunststein (Bossenmauerwerk und ähnliches)
- Riemchenverkleidungen
- Platten aus Kunststoff oder Metall
- geschlossenen Bretterwänden

hergestellt oder nachträglich angebracht werden.

§ 8 Lebende Zäune

(1) Einfriedungen aus Anpflanzungen sind so zu pflanzen und zu unterhalten, dass die in §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Abstands- und Höhenmaße eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die natürlich entstandenen Einfriedungen. Die Einfriedungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden.

(2) Lebende Zäune müssen abweichend von § 4 Buchst. c mindestens 0,50 Meter von öffentlichen Gehwegen entfernt sein, wenn Pflanzen und Stacheln oder Dornen (wie etwa Weißdorn, Berberitze, Rosen) verwendet werden und solche Zäune nicht hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, gehalten werden. Bei solchen Hecken hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, dürfen Zweige von Pflanzen mit Stacheln oder Dornen nicht weiter als bis auf 0,50 Meter Abstand zum öffentlichen Gehweg durch die Einfriedung (bauliche Anlage) ragen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einfriedungen hinter bauaufsichtlich genehmigten Einfriedungen, soweit sie die Höhen- und Abstandsmaße der genehmigten Zäune einhalten.

§ 9
Abweichungen

Von den Vorschriften können Abweichungen vom Landratsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 – 8 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2008 in Kraft.

Gemeinde Schleching

Loferer
Erster Bürgermeister